

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

8021 Zürich, 8. Dezember 2009
Selnastrasse 30, Postfach
Tel. 058 854 28 01 Fax 058 854 28 33
<mailto:dieter.sigrist@vhv-bcg.ch>
www.vhv-bcg.ch

Vernehmlassung Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 16. September 2009 zur Stellungnahme zu einem neuen Sicherungssystem eingeladen und wir kommen dem gerne nach. Vertreter unserer Vereinigung haben aktiv an der Antwort unseres Dachverbandes, der SBVg, mitgewirkt. Wir verweisen daher auch auf deren Antwort.

Wir lehnen (wie auch die SBVg) den vorgelegten Entwurf ab und schlagen Ihnen vor, zusammen mit der SBVg eine Expertenkommission einzusetzen, welche alle Aspekte des Einlegerschutzes genau untersuchen soll. Allfällige Revisionen müssen dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgen. Überhöhte Kosten, welche zu negativen Folgen für Bürger und Unternehmen führen, müssen vermieden werden.

Wir stellen fest, dass das gegenwärtige System des Einlegerschutzes verhältnismässig, effizient und zielgerichtet ist und das nötige Know-how sichert. Die Selbstregulierung hat sich bewährt und wir sehen keinen Grund, diese zu verstaatlichen.

Die Einlagensicherung gehört zu den Regulierungen des Finanzmarktes, welche sich im In- und Ausland laufend verändern. Die verschiedenen Massnahmen entfalten gegenseitige Wechselwirkungen. Es ist deshalb abzuwarten, welche Regulierungsmassnahmen national und international umgesetzt werden. Den Schweizer Banken darf durch das Einlagensicherungssystem kein Wettbewerbsnachteil erwachsen. Es genügt, das derzeitige Dringlichkeitsrecht um zwei bis drei Jahre zu verlängern.

Die Hauptgründe unsere Ablehnung sind folgende:

Die Kosten für die Bankkunden werden sehr hoch sein. Ein ex-ante finanzierter Fonds ist nicht zwingend, unser System funktioniert einwandfrei. Ex-Post finanzierte Einlagensicherungen werden auch in vielen anderen Ländern betrieben. Die Höhe des vorgeschlagenen Fonds übertrifft alle anderen ex-ante Fonds der Welt um ein Mehrfaches.

Die weiteren Folgen wie volkswirtschaftliche Kosten, Interaktionen mit anderen Regulierungsvorhaben (Eigenmittel, Liquidität, Risikobeurteilung, etc.) sowie Verdrängungseffekte wie die Substitution von Einlagen durch andere Produkte sind, soweit wir sehen, nicht untersucht worden. Diese Folgen widersprechen teilweise den verfolgten Zielen der Vorlage, insbesondere was Prozyklizität und Stärkung der Banken anbetrifft.

Bei der Rechnungslegung verweisen wir darauf, dass der Entwurf vermutlich alle Banken zwingen würde, sämtliche (zukünftigen) Prämien bis zur vollständigen Äufnung des ex ante Fonds über die Erfolgsrechnung abzubuchen. Das würde dazu führen, dass bei Verwirklichung des Entwurfs bis zu CHF 6,5 Mrd. (diskontiert) per 31.12.2010 zu Lasten der Jahresrechnung zu verbuchen sein werden. In der Rechnungslegung würde keine Reduzierung der im Entwurf angesprochenen zyklischen Effekte erzielt. Im Schadensfall vor vollständiger Äufnung würde buchhalterisch das Gegenteil eintreten. Sobald wieder eine Äufnung erforderlich ist, müsste der volle Betrag sofort abgeschrieben werden.

Die Bundesgarantie wird wegen des Moral Hazard und der entstehenden Staatsgarantie auf allen gesicherten Einlagen abgelehnt. Ein Bundesvorschuss ist nicht notwendig. Sollte er trotzdem eingeführt werden, so darf dies nicht gegen eine jährliche Entschädigung erfolgen. Richtig wäre eine marktgerechte Verzinsung im Eintretensfall. Eine Entschädigung käme einer Sondersteuer für Anleger gleich.

Sollte an einem ex-ante finanzierten Fonds festgehalten werden, dürfte dieser allein durch Verpfändung von SNB-repofähigen Wertschriften geäufnet werden.

Die Folgen einer zu überarbeitenden Vorlage sind durch Expertisen zu beurteilen. Andere Länder haben jahrelange Erfahrungen, welche genutzt werden sollten. Die Wechselwirkungen zwischen der Vorlage und anderen Regulierungen, welche als Folge der Finanzkrise in Arbeit sind, müssen unbedingt berücksichtigt werden.

Wenn wir vorläufig die Weiterführung der Sofortmassnahmen vom 19.12.2008 vorschlagen, so fordern wir aber eine Flexibilisierung der „125-Prozent Regel“. Diese kann nicht von allen Banken kostengünstig umgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere unsere Mitglieder. Deshalb sind Alternativen der Besicherung der privilegierten Einlagen auszuarbeiten, wobei eine Bank, welche die „125 Prozent Regel“ nicht anwenden will, gleichwertige Sicherheiten bereithalten wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Dieter Sigrist
Sekretär